



Zur Erforderlichkeit eines bundeseinheitlichen Feststellungsverfahrens bei ungeklärter Staatsangehörigkeit

Von Denis Neselovskyi, Statefree e.V., München

Der Umgang mit Staatenlosigkeit ist in Deutschland bisher nicht verfahrensrechtlich bundeseinheitlich formalisiert. Daher sind Identifizierung und Anerkennung uneinheitlich und rechtlich unsicher. Aufgrund der fehlenden Sichtbarkeit sowie fehlender Regelungen, Handreichungen oder Informationen für Behörden leben viele Personen ohne anerkannte Rechtsstellung in Deutschland.

I. Unerfüllte rechtliche Verpflichtungen und ein Lösungsansatz

Deutschland hat sich durch die Unterzeichnung der UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen von 1954 und zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 sowie im Rahmen des reformierten GEAS verpflichtet, Staatenlosigkeit zu identifizieren, die Rechte staatenloser Personen anzuerkennen und Fälle von Staatenlosigkeit zu reduzieren. Die einzige effektive Möglichkeit, diese Pflichten und Ziele zu erfüllen, ist die Einführung eines bundeseinheitlichen Verfahrens zur Identifizierung und Anerkennung der Rechtsstellung von Staatenlosen. Frankreich, Spanien und die Niederlande sowie weitere 14 Länder sind diesen Weg bereits gegangen. In Deutschland sind alle wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Dennoch existieren bislang weder ein formalisiertes Verfahren zur Anerkennung noch eine Standardisierung des Umgangs mit Staatenlosigkeit sowie allgemeine Ressourcen und Handreichungen zur Staatenlosigkeit. Aufgrund fehlender Verwaltungsvorschriften hängt die Qualität des Umgangs von der individuellen Expertise der Sachbearbeitenden ab. So kommt es z. B. zur Situation, dass zwei Geschwister, sogar durch dieselbe Behörde, unterschiedlich registriert werden: Eines wird als staatenlos anerkannt, das andere mit „ungeklärter Staatsangehörigkeit“ registriert. Das Problem liegt in fehlen-

Editorial

Es gibt viel zu tun

Die Zeiten sind herausfordernd. International bröckelt die regelbasierte Ordnung, scheint die Stärke des Rechts wieder dem Recht des Stärkeren zu weichen. Und auch in Deutschland ist Willkommenskultur zum Fremdwort geworden, werden Ukraine-Geflüchtete ins AsylbLG heruntergestuft, kann es mit Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan nicht schnell genug gehen, auch wenn man dafür Islamisten empfangen und mit dem Teufel ins Bett steigen muss („Schlaglicht“, S.12).

Umso wichtiger, hervorzuheben, wo die beharrliche Arbeit von Kolleg*innen und die Entscheidungen umsichtiger Richter*innen die Rechte Einzelner stärken. Wenn etwa Abschiebungsverbote festgestellt werden, fußend auf der Menschenwürde wegen nicht gewährter Teilhabe für ein Kind mit Schwerbehinderung (S. 4). Oder wenn dem als „Kampf gegen Sekundärmigration“ verbrämten Trend zu immer mehr Abschiebungen ein differenzierender Blick auf die Lage Anerkannter in Griechenland entgegengesetzt wird (S. 5 f.).

Auch auf die kommenden Herausforderungen gilt es sich vorzubereiten. Das GEAS kommt, und auch wenn das erforderliche Anpassungsgesetz bei Redaktionsschluss noch auf sich warten ließ, so sind doch weitere Verschärfungen gewiss. Fortbildungsangebote verschiedener Anbieter helfen, sich darauf einzustellen (S. 12).

Etwas mehr Sicherheit, immerhin, könnten für staatenlose Personen die Gesetzesänderungen bringen, die die Bundesregierung plant, um deren Anerkennung und Registrierung zu systematisieren (Leitartikel, auf dieser Seite).

Es gibt auch zu Beginn dieses Jahres viel zu tun. Packen wir es an.

Heiko Habbe

der Umsetzung und Regelung des Umgangs mit Staatenlosigkeit und der daraus resultierenden fehlenden Rechtssicherheit, Einheitlichkeit, Transparenz und Bindungswirkung hinsichtlich des Nachweises, der Prüfung und der Anerkennung der Rechtsstellung. Deswegen entwickelt Statefree ein digitales Tool, das helfen soll, Nachweise zur Staatenlosigkeit zu strukturieren, damit Staatenlose Zugang zu ihren Rechten bekommen und weniger Menschen „ungeklärt“ ohne anerkannte Rechtsstellung in Deutschland leben müssen. Darüber hinaus sollen Informationen und Ressourcen bereitgestellt und die Verwaltung dabei unterstützt werden, Nachweise auszuwerten und schneller über die Anerkennung entscheiden zu können. Dadurch können Personen vollständige Angaben von Beginn an teilen und Behörden Kenntnisse und Ressourcen erhalten, um Informationen nachzuvollziehen, zu prüfen und rechtssichere Entscheidungen zu treffen: Entweder hat eine Person eine Staatsangehörigkeit, oder sie ist staatenlos.

II. Staatenlosigkeit im Ausländerzentralregister

Staatenlosigkeit wird im AZR registriert. Künftig sollen, wie von Statefree gefordert und im Referentenentwurf des BMI zum Gesetz zur Modernisierung der Migrationsverwaltung umgesetzt, Informationen und Nachweise zur Staatenlosigkeit gespeichert werden. Diese Änderung ist erforderlich, damit Angaben bzw. Hinweise sowie Nachweise und Grundlagen für Entscheidungen zur Anerkennung von Staatenlosigkeit erfasst und nachvollziehbar werden. Dies steht ausdrücklich im Einklang mit Art. 12 Abs. 3 und Art. 17 EU-Screening-VO sowie Art. 27 Abs. 2 und 29 Abs. 4 (a) AsylverfahrensVO, welche nicht nur eine explizite Differenzierung zwischen Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit vorsehen, sondern zusätzlich die Identifizierung und Registrierung von Anhaltspunkten zur Staatenlosigkeit vorschreiben. Staatenlosigkeit bedeutet nicht nur eine Rechtsstellung, sondern auch ein identitätsbildendes Merkmal.

Aus dem AZR ist ersichtlich, dass derzeit 123.530 Menschen in Deutschland ohne anerkannte Staatsangehörigkeit leben. Über ein Drittel sind Minderjährige, mehr als ein Viertel wurde in Deutschland geboren. Nur 28.815 sind offiziell als staatenlos registriert und werden im AZR unter dem Staatsangehörigkeitsschlüssel „997“ und dem nach ISO 3166 3-stelligen Code „XXA“ kategorisiert. Hinzu kommen 94.715 Personen, die unter der administrativen Kategorie „ungeklärte Staatsangehörigkeit / ohne Angabe“ und ohne Rechtsstellung geführt werden. Letztere sind im AZR unter den Staatsangehörigkeitsschlüsseln „996“, „998“, „999“ sowie dem nach ISO 3166 3-stelligen Code „XXX“ registriert.

III. „Ungeklärte“ Staatsangehörigkeit darf nicht Dauerzustand sein

Eine Besonderheit gilt für Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit. Für jene, die Dokumente (insbesondere Pässe bzw. Passersatzpapiere) vorlegen können, welche von der Palästinensischen Behörde ausgestellt wurden – soweit die (Serien- bzw.) Identitätsnummer mit den Ziffern 4, 8 oder 9 beginnt – bedeutet das, dass sie aus „Palästinensischen Gebieten“ stammen. Sie werden unter dem Staatsangehörigkeitsschlüssel „459“, jedoch ohne dazugehörigen ISO-Code für staatenlose Personen „XXA“ registriert, obwohl sie bereits als staatenlos anerkannt wurden.

Die Kategorie „ungeklärte Staatsangehörigkeit“ (Schlüssel „998“ und Code „XXX“) wird für palästinensische Volkszugehörige verwendet, die nicht aus den „Palästinensischen Gebieten“ stammen und somit nicht über Dokumente mit der relevanten Serien- bzw. Identitätsnummer verfügen und deren Staatenlosigkeit noch nicht festgestellt wurde; wenn Staatenlosigkeit festgestellt wird, werden sie unter dem Schlüssel „997“ und dem Code „XXA“ für staatenlose Personen kategorisiert.

Eine bisher nicht abgebildete Gruppe von knapp 60.000 Personen, welche das Statistische Bundesamt ausweist, besaßen früher die Staatsangehörigkeiten von Staaten, die nicht mehr existieren (z. B. Sowjetunion, Jugoslawien, Serbien und Montenegro, Tschechoslowakei) oder die – ähnlich Palästina – nicht anerkannt sind.

Eine „ungeklärte“ Staatsangehörigkeit beinhaltet aber eben keine Rechtsstellung, sondern ist lediglich eine administrative Kategorie, welche für die kürzest mögliche Zeitspanne verwendet werden sollte, bis Identität, Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit festgestellt werden können. In der Praxis jedoch wird diese Kategorie bedauerlicherweise ohne zeitliche Einschränkung genutzt. So bleiben Menschen auf unbestimmte Zeit, selbst nach Geburt in Deutschland, ohne anerkannte Rechtsstellung. Bis heute gibt es keine qualitativen Daten zur

Staatenlosigkeit, insbesondere zu den betroffenen Gruppen, den Gründen der Staatenlosigkeit und zur menschenrechtlichen Situation, der staatenlose Personen in Deutschland ausgesetzt sind. Dieser Umstand unterstreicht, dass die Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität quantitativer Daten von der Verfügbarkeit qualitativer Daten abhängt.

IV. Herausforderungen im Verwaltungsverfahren

Komplexität und mangelnde Qualität der Zahlen spiegeln sich ebenso in der Unklarheit und Unsicherheit der Verwaltung bei der Identifizierung von Staatenlosigkeit wider. Sachbearbeitende berichten von großer individueller Verantwortung und beklagen das Fehlen einer zentralen Konsolidierung von Daten. Außerdem fehlt eine nachvollziehbare Übermittlung essentieller Informationen zur Staatenlosigkeit zwischen den unterschiedlichen zuständigen öffentlichen Stellen. Personen mit „ungeklärter“ Staatsangehörigkeit müssen in jedem Verfahren Identität und Staatenlosigkeit erneut nachweisen, auch wenn die relevanten Dokumente bereits geprüft und anerkannt wurden, da es (bisher) keine Bindungswirkung dieser Feststellung für unterschiedliche Behörden gibt. So führen fehlende formalisierte Regelungen zu gravierenden Problemen im Verwaltungsvollzug und zu vervielfachten Beweislasten, widersprüchlichen Entscheidungen und erheblichen Verzögerungen.

Durch die Feststellung von Staatenlosigkeit in einem zentralen Feststellungsverfahren, das mit Hilfe des BAMF durchgeführt werden sollte, weil dort die Zuständigkeit für das Staatenlosen-Übereinkommen liegt, würde die Abhängigkeit vom individuellen Kenntnisstand der Sachbearbeitenden verringert und eine rechtssichere, einheitliche Praxis entstehen, die behördlichen Aufwand reduziert (so auch Müller in „Kein Pass. Nirgends? Politische, rechtliche und verwaltungspraktische Ansätze im Umgang mit Staatenlosigkeit“ – Studie des Sachverständigenrates für Migration und Integration, SVR 3/24).

Das BVerwG entschied 2020 (allerdings in einem Einbürgerungsverfahren), der betreffende Person müsse der ihr abverlangte Nachweis objektiv möglich sein, wenn sie bis an die Grenzen der Zumutbarkeit umfassend mitwirke. Um dies zu gewährleisten, hat das Gericht ein vierstufiges Modell zur Identitätsprüfung vorgegeben (vgl. BVerwG, U. v. 23.09.2020, Az. 1 C 36.19): 1. Im Regelfall müssen Einbürgerungsbewerber*innen zum Nachweis ihrer Identität einen Pass oder ein anerkanntes Passersatzpapier vorlegen. 2. Kann ein Pass oder ein Passersatzpapier nicht vorgelegt oder zumutbar beschafft werden, kann die betreffende Person auch andere dafür geeignete amtliche Urkunden vorlegen, bei deren Ausstellung die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name überprüft

worden ist. 3. Kann der/die Einbürgerungsbewerber*in auch solche Dokumente nicht oder nicht zumutbar beschaffen oder reichen sie zur Identitätsklärung nicht aus, können dafür – allein oder ergänzend – auch andere aussagekräftige Beweise vorgelegt werden, insbesondere sonstige amtliche und nicht-amtliche Urkunden oder Zeugenaussagen Dritter. 4. Wenn ein solcher Rückgriff auf sonstige Beweismittel ebenfalls objektiv nicht möglich ist und alle Möglichkeiten einer Ermittlung von Amts wegen ausgeschöpft sind, kann schließlich in besonderen Ausnahmefällen die Identität der betreffenden Person auch allein aufgrund ihrer Angaben als nachgewiesen angesehen werden. Dazu muss die Behörde alle vorgebrachten Unterlagen und Angaben in einer Gesamtschau würdigen und entscheiden, ob sie sie insgesamt als schlüssig und glaubhaft ansieht. Diese Rechtsprechung lässt sich ohne Weiteres auf Prüfverfahren für Staatenlosigkeit übertragen.

V. Ausblick

Insgesamt wird deutlich, dass das Fehlen eines verbindlichen und standardisierten Umgangs mit Nachweisen zur Staatenlosigkeit den Zugang zu Rechten verzögert bzw. verhindert. Der Statefree Case Assistant kann einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung von Effizienz, Transparenz und Nachvollziehbarkeit leisten, weil Nachweise und Feststellungen standardisiert werden. Ein zentrales Problem der bisherigen Praxis sind fehlender Kenntnisstand und fehlende länderspezifische Informationen. Hier ebnet Case Assistant den Weg hin zu einer Lösung, mit der eine sichere, einheitliche und leichtere Entscheidungsfindung ermöglicht und aufwendige Doppelprüfungen vermieden werden. Dank Hinweisfunktionen im Case Assistant werden Informationen geteilt, die helfen, möglichst genaue und vollständige Angaben zu machen und dadurch die Abhängigkeit von der individuellen Kapazität und Expertise von Sachbearbeitenden zu verringern. Dies kann z. B. auch für eine systematische Anerkennung von Volksgruppen sorgen, denen die Staatsangehörigkeit kollektiv entzogen oder versagt wird: Rohingya aus Myanmar und Bangladesh, nepalesische Minderheiten aus Bhutan, tibetische Volkszugehörige aus China, kurdische Minderheiten aus Syrien, palästinensische Volkszugehörige u. a.

Der Autor arbeitet als Legal Officer für „Statefree e. V.“

Statefree e. V. ist die erste Organisation in Deutschland, die sich ganzheitlich dem Thema Staatenlosigkeit widmet. Staatenlosigkeit ist ein politisches Problem, jedoch in Politik und Gesellschaft bisher nur wenig sichtbar. Um dies zu ändern, wurde 2021 Statefree gegründet (www.community.statefree.world). Statefree veranstaltet regelmäßig online und live Community-Events, bei denen Staaten-

lose und ihre Unterstützer*innen sich vernetzen und Erfahrungen austauschen können. Durch partizipative, community-zentrierte Kunstprojekte, Kommunikation und Medienbeiträge fördert Statefree die Sichtbarkeit von Staatenlosigkeit in der Öffentlichkeit. Um wirksame Gleichberechtigung für staatenlose Personen zu ermöglichen, ist aber vor allem ein politischer Wandel nötig. Hieran arbeitet Statefree gezielt durch Interessenvertretung in der Politik mit dem Ziel der Einführung eines Verfahrens zur Anerkennung der Staatenlosigkeit. Mit einem Fokus auf diesen drei Bereichen – Community, Sichtbarkeit und Gleichberechtigung – setzt sich Statefree für die Selbstermächtigung und Verbesserung der Lebenssituation von staatenlosen Menschen in Deutschland und weltweit ein.

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

VG Hannover: Einmaliges Nichtantreffen in der Unterkunft genügt nicht, um „Flüchtigsein“ anzunehmen

Der Kläger ist sudanesischer Staatsangehöriger. Das BAMF ermittelte per EURODAC-Treffer, er habe im Juni 2024 in Polen Asyl beantragt, und lehnte seinen Asylantrag als unzulässig ab. Am 16.01.2025 verfügte die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) schriftlich die Verpflichtung, beabsichtigte Aufenthalte außerhalb seines Zimmers in der ihm zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung von montags bis freitags zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr spätestens am vorherigen Tag unter Angabe seines Aufenthaltsorts anzuzeigen oder bei kurzfristiger Abwesenheit eine schriftliche Nachricht beim Sicherheitsdienst der LAB NI zu hinterlassen. Die Maßnahme diene der Förderung seiner Ausreise. Sie sei erforderlich, weil er trotz Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung grundsätzlich berechtigt sei, sich auch zur Nachtzeit vorübergehend an einem anderen Ort aufzuhalten. Durch die Maßnahme werde die Erreichbarkeit sichergestellt. Wenn er sich innerhalb des in der Anordnung vorgesehenen Zeitraums nicht in seinem Zimmer aufhalte und dies nicht rechtzeitig mitteile, werde dies als konkreter Versuch gewertet, sich der Abschiebung durch Flucht zu entziehen. In Zeiträumen außerhalb des in der Anordnung vorgesehenen Rahmens dürfe er sich andernorts aufhalten.

Die Verfügung wurde am 30.01.2025 zugestellt. Der Versuch, ihn am 05.02.2025 in seiner Unterkunft abzuholen, scheiterte, weil man ihn nicht antraf. Mit Schreiben vom 06.02.2025 übermittelte die LAB NI die Mitteilung, er sei flüchtig. Es gelte daher die achtzehnmonatige Überstellungsfrist, die am 12.02.2026 ende.

Die Einzelrichterin entschied, es bestünden keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger sich am 05.02.2025 gezielt und bewusst entzogen habe, um seine Überstellung zu vereiteln. Er habe keinen Anlass gehabt, seinen Mitbewohnern seinen Aufenthaltsort am Morgen des 05.02.2025 mitzuteilen. Die Feststellung, dass sich keine persönlichen Gegenstände des Klägers im Zimmer befanden, belege nicht, dass er flüchtig gewesen sei, ebenso wenig der unsubstantiierte Vortrag der LAB NI, seit Aushändigung der Nachtzeitverfügung sei er nicht mehr in der Unterkunft gesehen worden. Die durch die Abschiebungsanordnung begründete gesetzliche Ausreisepflicht beinhalte keine Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung an der eigenen Überstellung. Der Ausreisepflichtige könne selbst entscheiden, ob er an einer ihm angebotenen kontrollierten Überstellung mitwirkt oder nicht. Sei sein Aufenthalt den Behörden bekannt, reiche ein einmaliges Nichtantreffen in der Wohnung oder Unterkunft grundsätzlich nicht aus, um anzunehmen, er sei im unionsrechtlichen Sinne flüchtig (vgl. BVerwG, U. v. 17.08.2021, 1 C 26/20).

Dokument:

VG Hannover, U. v. 15.10.2025, 15 A 5036/24 (Dokument Nr. 4222)

Verfahren vor dem BAMF

OVG NRW: Keine Nichtigkeit bei fehlender Übersetzung

Gemäß § 31 Abs. 1 AsylG sind Entscheidungsformel und Rechtsbehelfsbelehrung nicht anwaltlich vertretenen Antragstellenden mit einer Übersetzung zuzustellen. Dazu das OVG NRW: Eine fehlende Übersetzung führt nicht zur Nichtigkeit des VA; sie ist schon kein konstitutiver Bestandteil des VA. Eine fehlende Übersetzung der Rechtsbehelfsbelehrung macht diese daher nicht fehlerhaft i. S. d. § 58 Abs. 2 VwGO; sie kann allenfalls zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen.

Dokument:

OVG NRW, B. v. 17.12.2025, 1 A 867/25.A (Dokument Nr. 4223)

Materielles Asylrecht

Senegal kein „sicheres Herkunftsland“

Das VG Berlin hat entschieden, dass die Einstufung des Senegal als sicheres Herkunftsland unionsrechtswidrig und daher nicht anwend-

bar sei. Es lasse sich nicht feststellen, dass im Senegal generell keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung stattfinde. Das Gericht verweist dazu u. a. auf die Lage homosexueller Menschen und auf die Praxis der FGM bei Mädchen. Das Gericht hebt daher den auf § 29a Abs. 1 AsylG gestützten Offensichtlichkeitsausspruch auf. Die Klage sei insoweit auch zulässig; der Kläger habe wegen des auf § 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gestützten Einreise- und Aufenthaltsverbots ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis.

Anmerkung der Redaktion: Das BAMF hat in der mündlichen Verhandlung noch einen Beweisantrag gestellt, der ihm vom Gericht in einem gesonderten Beweisbeschluss um die Ohren geschlagen wird: Nicht nur, dass der Antrag bereits in Ermangelung eines geeigneten Beweisthemas als Ausforschungsantrag unzulässig sei. Das BAMF – also der Bund – verlange die Einholung einer Auskunft durch das AA, also eines seiner eigenen Ministerien. Ein solches Verlangen sei jedoch nicht zulässig, da die Beklagte sich die Auskunft selbst geben könne und hierfür nicht das Gericht bemühen müsse. (ke)

Dokumente:

VG Berlin, U. v. 27.11.2025, VG 31 K 475/25.A (Dokument Nr. 4224 a)

VG Berlin, B. v. 27.11.2025, VG 31 K 475/25.A (Dokument Nr. 4224 b)

Einsender: RA Christoph Tometten, Berlin

Restriktive Rechtsprechung zu Syrien

Im Verlaufe des Jahres 2025 haben sich einige Entscheidungen angesammelt, die die Lage in Syrien nach Assad betreffen. Es zeichnet sich ab, dass es ungemütlich werden wird für Geflüchtete aus Syrien. Das VG Regensburg wies im September 2025 im Falle eines Mannes die gegen den Widerruf eines Abschiebungsverbots gerichtete Klage ab und meinte, dass die Mittel zur Förderung der freiwilligen Rückkehr für etwa zehn Monate reichen und er sich bis dahin um ein Auskommen bemühen könne, „das ihm ein Leben auch am Rande des Existenzminimums“ ermögliche. Ganz ähnlich sehen es das VG Gießen und das VG Düsseldorf in Entscheidungen aus dem November 2025. Das VG Köln weist die Klage eines arabischen Mannes aus dem Gouvernement Hasaka, das jedenfalls im Urteilszeitpunkt von DAANES, der Administration der kurdischen Gebiete, beherrscht wurde, ab. Der Kläger besitze handwerkliche Vorerfahrung, die es ihm ermögliche, ein Einkommen zu erwirtschaften, welches für ihn und seine Ehefrau „knapp ausreichen werde“. Immerhin ordnete dieselbe Kammer in einem anderen Verfahren die aufschiebende Wirkung einer Klage an, da es für die Frage, ob der 68 Jahre alte Antragsteller in der Lage sein werde, „existenzielle Gefahren“ abzuwenden, auf die Unterstützung durch in Deutschland lebende